

5

# Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD

vom 23.3.2006 mit Änderungen vom 11.12.2007, 09.12.2008 und 27.2.2018 und 06.08.,2019 und  
07.08.2020 und 02.09.2021

10

## Inhaltsübersicht

### I. Präambel

15

### II. Mitglieder

Paragraph 1 Mitglieder: Rechte und Pflichten

### III. Organisationsstruktur und Organe des Kreisverbandes

20

Paragraph 2 Organe  
Paragraph 3 Kreismitgliederversammlung (KMV)  
Paragraph 4 Kreisvorstand (KVo)  
Paragraph 5 Gliederungen (Ortsverbände (OV))  
Paragraph 6 Arbeitsgruppen (AG)

25

### IV. Öffentlichkeitsarbeit

Paragraph 7 Medienpräsenz

### V. Finanzen

30

Paragraph 8 Finanzrat  
Paragraph 9 Finanzplan  
Paragraph 10 Finanzordnung (FO)

### VI. Allgemeine Grundsätze

35

Paragraph 11 Wahlen, Abwahanträge und Rücktrittsaufforderungen  
Paragraph 12 Willensbildung  
Paragraph 13 Geschäftsordnung (GO)  
Paragraph 14 Wahlordnung (WO)

### VII. Schlussbestimmungen

40

Paragraph 15 Bestimmungen dieser Satzung und der des Landes- und des Bundesverbandes  
Paragraph 16 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

### VIII. Anhang

45

1. Wahlordnung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD  
2. Finanzordnung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD  
3. Geschäftsordnung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD

## 50 I. Präambel

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD ist Kreisverband im Landesverband Brandenburg von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

55 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD setzt sich für eine nachhaltige Politik im Landkreis Dahme-Spreewald ein, deren Ziel eine solidarische Gesellschaft ist, die sich

- für Demokratie, Frieden und Menschenrechte,
- für Klima, Umweltschutz und die Bewahrung der Natur,
- für die Förderung eines umweltschonenden technischen Fortschritts, insbesondere eine Energie- und Verkehrswende
- 60 - für Bildung von Menschen in jedem Lebensalter,
- für soziale Gerechtigkeit und
- für die Achtung vor dem anderen Menschen engagiert.

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD wollen möglichst viele Menschen dazu bewegen,  
65 sich an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft zu beteiligen und sich für die Übernahme  
von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren. In diesem  
Sinne setzt sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD für einen toleranten Umgang  
miteinander in allen Teilen der Gesellschaft ein sowie für die Gleichstellung von Frauen und Männern.  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD wollen zur Verwirklichung dieser Ziele und  
70 Grundsätze die Einwohner\*innen im Landkreis Dahme-Spreewald über sie betreffende  
Angelegenheiten umfassend informieren und in Sachfragen mit allen demokratischen Initiativen und  
Organisationen zusammenarbeiten.

## II. Mitglieder

75

### Paragraph 1: Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD kann jede Person werden, die die  
politischen Grundsätze sowie die Satzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, nicht  
Mitglied einer anderen Partei ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat.  
80 (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisvorstand, der innerhalb von  
drei Wochen über die Aufnahme entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann die  
Mitgliederversammlung angerufen werden.  
(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch (hier streichen: schriftliche) Austrittserklärung, Tod oder den  
Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit  
85 möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in welchem dem Kreisvorstand das  
Austrittsschreiben zugegangen ist.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner  
Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt in  
diesem Fall auf Vorstandsbeschluss.  
90 Ebenfalls kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es weitere  
Satzungskriterien verletzt oder sich grob parteischädigend verhält. Gegen diesen Ausschluss kann die  
Mitgliederversammlung angerufen werden.  
(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN DAHME-SPREEWALD rechtzeitig zu entrichten.  
95 (5) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb  
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und bei Kandidat\*innenaufstellungen von BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN DAHME-SPREEWALD für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im  
Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen.  
(6) Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung und ggf. in ihrem Ortsverband  
100 aus.

## III. Organisationsstruktur und Organe des Kreisverbandes

### Paragraph 2: Organe

- 105 Organe des Kreisverbandes sind  
(1) die Kreismitgliederversammlung (KMV) und  
(2) der Kreisvorstand.

### Paragraph 3: Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 110 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes  
und entscheidet über programmatische Aussagen und über die Grundlinien der Politik des  
Kreisverbandes.  
(2) Sie tagt öffentlich und mindestens dreimal im Jahr. Auf Antrag von acht Mitgliedern oder eines  
Basisverbandes oder des Vorstandes sowie auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung sind  
115 zusätzliche Versammlungen einzuberufen. Dem Verlangen ist schnellstmöglich, spätestens jedoch  
innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.  
(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vor dem Termin an alle  
Mitglieder zu versenden. Nach Prüfung der Zulässigkeit, kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist  
auf drei Tage verkürzt werden. Der ersten KMV-Einladung im Jahr ist eine voraussichtliche  
120 Jahresterminplanung beizulegen. Mitglieder, die über eine E-Mail-Adresse verfügen und ihre  
Zustimmung dazu geben, erhalten die Einladung per E-Mail.  
(4) Die Mitgliederversammlung bestätigt gegebenenfalls die Gründung von Ortsverbänden oder  
Arbeitsgruppen und entscheidet über Neuaufnahmen nach Paragraph 1 Absatz 2.

- (5) Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung von  
125 Arbeitsgruppen oder Ortsverbänden beschließen, nachdem diesen ebenso wie dem Vorstand  
Gelegenheit zur ausführlichen Darstellung des Sachverhalts gegeben wurde.
- (6) Sie entscheidet spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres über den Finanzplan für das  
folgende Jahr.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der bzw. des /die Schatzmeister\*in.
- 130 (7) Sie entscheidet über Finanzanträge, sofern der Vorstand sie aufgrund ihrer Höhe nicht befassen  
kann, sowie in Streitfällen. Die bzw. der /die Schatzmeister\*in ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (8) Sie erstellt Wahlvorschläge für Kreistagsmandate, sachkundige Einwohner\*innen des Kreistages  
und gegebenenfalls für weitere kommunale Ämter und Mandate sowie für Direktmandate des  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD nach den Vorschriften der Wahlgesetze und nach  
135 der Wahlordnung des Kreisverbandes.
- (9) Sie wählt
- für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich **der**/des /die  
Schatzmeister\*in),
  - für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer\*innen,
- 140 - für die Dauer von einem Jahr die/den Delegierte/n des Kreisverbandes im  
Landessprecher\*innenrat,
- für die Dauer von einem Jahr die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen,
  - für die Dauer von einem Jahr die Delegierten für die Bundesversammlungen.
- Delegierte für den Landessprecher\*innenrat, die Landesdelegiertenkonferenz oder  
145 Bundesversammlungen werden vom Kreisvorstand frühzeitig und zu jeder Versammlung erneut an die  
zuständigen Stellen gemeldet.
- (10) Sie entlastet den Vorstand. Vor seiner Entlastung ist der Rechenschaftsbericht über die  
zurückliegende Amtsperiode des Vorstandes anzuhören sowie der Bericht der Rechnungsprüfung.
- (11) Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
- 150
- Paragraph 4: Kreisvorstand (KVo)**
- (1) Der Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes zwischen den  
Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen zwischen den  
Mitgliederversammlungen. Er ist selbst an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- 155 (2) Der Vorstand gewährleistet durch entsprechende Aufteilung einen engen Kontakt und  
Informationsfluss zu allen Ortsverbänden. Er koordiniert die Arbeit der Organe des Kreisverbandes  
sowie seiner gewählten öffentlichen Vertreter\*innen. Er kann Aufgaben auf Mitglieder des  
Kreisverbandes übertragen.
- (3) Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich einmal im Monat. Die Termine sind den Mitgliedern  
160 bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich mit der Kreistagsfraktion gemeinsam und beruft  
mindestens zweimal im Jahr eine gemeinsame Sitzung mit allen Gemeindevertreter/inne/n und  
sachkundigen Einwohner/inne/n ein.
- (5) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigt Vorsitzenden, von  
165 denen mindestens einer eine Frau sein muss, dem/der Schatzmeister\*in, der  
stellvertretenden Schatzmeister\*in und fünf Beisitzer\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre,  
Wiederwahl ist möglich. Aktuell nicht besetzbare Frauenplätze bleiben offen analog den  
Regelungen des Frauenstatuts.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im  
170 Bedarfsfall sind Beschlüsse nach Absprache per E-Mail, Fax oder Telefon möglich. Eine solche  
Beschlussfassung bedarf der namentlichen Koordination und ist unverzüglich zu dokumentieren. So  
gefasste Beschlüsse sind auf der nachfolgenden Sitzung des Kreisvorstandes zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand stellt in jedem Januar eine Jahresplanung auf und stimmt diese mit den  
Ortsverbänden, Arbeitsgruppen und Mandatsträger\*innen ab. Er beschließt über Finanzanträge im  
175 Rahmen des Finanzplans.
- (8) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Je nach Thema muss er dabei mit  
den Ortsverbänden, den Arbeitsgruppen, der Kreistagsfraktion und anderen kommunalen Amts- oder  
Mandatsträger\*innen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD zusammenarbeiten.
- (9) Der Vorstand ist für die datenschutzgerechte Führung der Dateien mit personenbezogenen  
180 Informationen verantwortlich.

185 **Paragraph 5: Gliederungen**

- (1) Ortsverbände können auf regionaler oder Gemeindeebene gebildet werden.  
 (2) Die Gründung von Ortsverbänden muss dem Vorstand mitgeteilt und bei Widerspruch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Gründung eines Ortsverbandes müssen sich mindestens fünf Mitglieder zusammenfinden.  
 190 (3) Jeder Ortsverband wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher als Ansprechpartner\*in, eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher, sowie eine Schatzmeister\*in bzw. einen Schatzmeister. Zusammen bilden sie den Vorstand des Ortsverbandes. In den Vorstand des Ortsverbandes können bis zu zwei Beisitzer\*innen gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstände der Ortsverbände beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.  
 195 (4) Jeder Ortsverband erhält auf Antrag Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisverbandes. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplans.  
 (5) Die Zuordnung von Mitgliedern zu Basisverbänden erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitz.  
 (6) Basisverbände können sich eigene Satzungen geben, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Solange sich Basisverbände keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Kreisverbandes.  
 200

**Paragraph 6: Arbeitsgruppen (AG)**

- (1) Arbeitsgruppen werden zu thematischen Schwerpunkten eingerichtet und sollen die Arbeit von Vorstand, Gemeindevertreter\*innen, Kreistagsfraktion und Dezernent\*innen unterstützen.  
 205 (2) Für die Bildung einer Arbeitsgruppe müssen sich mindestens drei Mitglieder finden. Die Bildung einer Arbeitsgruppe muss dem Vorstand mitgeteilt und bei Widerspruch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.  
 (3) Für besondere, öffentlichkeitswirksame Vorhaben, die mit Beschlussfassung und im Namen des Kreisverbandes durchgeführt werden, kann ein Zuschussantrag an den Vorstand gestellt werden, der  
 210 im Rahmen der Arbeits- und Finanzplanung entscheidet.  
 (4) Öffentlichkeitsarbeit seitens der Arbeitsgruppen oder ihrer Mitglieder als solchen erfolgt in Absprache mit dem Kreisvorstand.

**IV. Öffentlichkeitsarbeit**

215

**Paragraph 7: Medienpräsenz**

- (1) Die gleichberechtigten Kreisvorsitzenden sind Ansprechpartner des Kreisverbandes nach außen.  
 (2) Presseerklärungen und Stellungnahmen im Namen des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD können nur von der Kreismitgliederversammlung, dem  
 220 Kreisvorstand, den beiden Kreisvorsitzenden oder durch eine vom Kreisvorstand dazu ermächtigte Person herausgegeben werden.  
 (3) Der Kreisverband unterhält ein eigenes Internetangebot, das in der Verantwortung des Vorstandes gepflegt wird.  
 (4) Bei Verwendung von Texten oder Daten anderer Personen ist deren Zustimmung für die  
 225 Verwendung in der beabsichtigten Form und für den jeweiligen Zweck einzuholen.

**V. Finanzen**

**Paragraph 8: Finanzrat**

- 230 (1) Der Vorstand stellt aus seinen Reihen den Finanzrat  
 (2) Dieser führt die finanziellen Geschäfte des Kreisverbandes nach der geltenden Landesfinanzordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Brandenburg.  
 (3) Mitglieder des Finanzrates sind die Vorstandsvorsitzenden, der/die Schatzmeister\*in und – gegebenenfalls – der/die stellvertretende Schatzmeister\*in.  
 235 (4) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-) Konten des Kreisverbandes abzuwickeln. Alle kontogeschäftlichen Angelegenheiten werden von zwei der Mitglieder des Finanzrates durchgeführt und bestätigt. Einer von ihnen muss Vorstandsvorsitzende\*r sein.  
 (5) Jede/r Vorstandsvorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend (max. 4 Wochen) zur Wahrnehmung ihrer den Finanzrat betreffenden Aufgaben schriftlich bevollmächtigen.  
 240 Die Aufgaben müssen in diesem Fall konkret benannt und mit einem Zeitrahmen versehen sein.  
 (6) Die weitere Aufgabenverteilung regelt die Satzung, sowie die Finanzordnung des Kreisverbandes.

245

**Paragraph 9: Finanzplan**

(1) Die bzw. der Schatzmeister\*in ist Mitglied im Vorstand und erarbeitet einen Vorschlag für den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzplan.

250 (2) Bei Entscheidungen über Ausgaben, die nicht im Finanzplan vorgesehen sind, sowie in Streitfällen, ist die bzw. der Schatzmeister\*in vor der Entscheidung anzuhören.

**Paragraph 10: Finanzordnung (FO)**

Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

255

**VI. Allgemeine Grundsätze**

**Paragraph 11: Wahlen, Abwahanträge und Rücktrittsaufforderungen**

260 (1) Delegierte, Vorstandsmitglieder und alle sonstigen von den Organen des Kreisverbandes gewählten Vertreter\*innen können jederzeit vom zuständigen Organ mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. (2) Kreistagsabgeordnete und alle sonstigen von den Organen des Kreisverbandes vorgeschlagenen Amts- oder Mandatsträger\*innen des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD können vom zuständigen Organ mit der Mehrheit von zwei

265 Dritteln der abgegebenen Stimmen zum Rücktritt aufgefordert werden.

(3) Auf Wahlen und Anträge zu Abwahlen bzw. zu Rücktrittsaufforderungen muss in allen Organen des Kreisverbandes bereits in der Einladung hingewiesen werden. Ausnahmen sind nicht zulässig. Der/dem betreffenden Amts-, Mandats- oder Funktionsträger\*in ist ausreichend Gelegenheit zur eigenen Darstellung des Sachverhalts zu geben.

270

**Paragraph 12: Willensbildung**

(1) Personen, die das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD im Landesverband oder im Bundesverband des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN oder außerhalb des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

275 vertreten, sollen bei der Willensbildung das Abstimmungsverhalten im Kreisverband wiedergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können den Kreistagsabgeordneten des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD Aufträge erteilen, beschlossene politische Vorhaben in den Kreistag einzubringen.

280 **Paragraph 13: Geschäftsordnung (GO)**

Der Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

**Paragraph 14: Wahlordnung (WO)**

285 Der Kreisverband gibt sich eine Wahlordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

**VII. Schlussbestimmungen**

290

**Paragraph 15: Bestimmungen dieser Satzung und der des Landes- und des Bundesverbandes**

Weitere Bestimmungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden durch die Satzungen des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt.

295 **Paragraph 16: Satzungsänderungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der

300 Einladung verschickt werden.

(2) Diese Satzung vom 23.3.2006 mit Änderungen vom 11.12.2007 tritt am 11.12.2007 direkt nach Verabschiedung der Änderungen in Kraft.

305

## VIII Anhang

310 **Wahlordnung des Kreisverbandes**  
**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD**  
*vom 23.3.2006 mit Änderungen vom 11.12.2007 (keine 07.08.2020)*

	Paragraph 1	Vorstellung von Kandidat*innen
	Paragraph 2	Befragung von Kandidat*innen
315	Paragraph 3	Offene Wahl
	Paragraph 4	Geheime Wahl
	Paragraph 5	Absolute Mehrheit
	Paragraph 6	Wahlvorgang
	Paragraph 7	Förderung von Frauen
320	Paragraph 8	Schlussbestimmungen

**Paragraph 1: Vorstellung von Kandidat\*innen**

325 Personen, die sich nach den Regeln der Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD um ein politisches Amt oder für einen Wahlvorschlag um ein Wahlamt oder -mandat bewerben, müssen sich vor einem Wahlgang dem wählenden Organ vorstellen. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Vorstellung der Bewerber\*in vorliegen.

**Paragraph 2: Befragung von Kandidat\*innen**

330 Im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat\*innen ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die anwesenden Kandidat\*innen zu befragen.

**Paragraph 3: Offene Wahl**

335 Sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, erfolgen Wahlen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.

**Paragraph 4: Geheime Wahl**

340 Wahlen zum Vorstand, zu Vertreterversammlungen oder für Wahlvorschläge um Wahlämter oder -mandate im Landkreis Dahme-Spreewald sowie die ihm zugehörigen Gemeinden, Ämter und Städte (auch für sachkundige Einwohner\*innen), im Landtag oder Bundestag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Dahme-Spreewald sind geheim durchzuführen.

**Paragraph 5: Absolute Mehrheit**

345 Bei Wahlen ist in allen Organen des Kreisverbandes für die zu wählenden Personen jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (50% + eine Stimme) erforderlich.

**Paragraph 6: Wahlvorgang**

350 (1) Die Mitglieder eines Organs des Kreisverbandes wählen vor einer Wahl eine Wahlleitung, der keine Personen angehören dürfen, die gewählt werden wollen. Die Wahlleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl nach den Regeln der Satzung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD, dieser Wahlordnung und den Wahlgesetzen verantwortlich.

355 (2) Ämter und Listenplätze werden einzeln gewählt, beginnend mit der wichtigsten Position. Zu jeder Person kann mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt werden. Bleiben zu wählende Positionen frei, weil Bewerber\*innen nicht die absolute Mehrheit erreichen, gibt es eine Stichwahl. An der Stichwahl können die Bewerber\*innen teilnehmen, die die besten Ergebnisse im ersten Wahlgang erreicht haben nach dem Schlüssel: Anzahl der zu vergebenen Positionen plus eins = Anzahl der verbleibenden Bewerber\*innen.

360 (3) Bei der Wahl von Delegierten können diese gemeinsam auf einem Stimmzettel gewählt werden. In diesem Fall sind alle diejenigen in Reihenfolge als Delegierte gewählt, die mind. 50 % der abgegebenen Stimmen und unter denjenigen jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Das Ergebnis einer Wahl ist von der Wahlleitung in einem Wahlprotokoll und mit ausführlichen Stimmergebnissen im Protokoll der Kreismitgliederversammlung schriftlich festzuhalten.

365

**Paragraph 7: Quotierung**

- (1) Um die wichtigste Position (Spitzenposition) bei Wahlen für Ämter oder bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für kommunale Ämter oder Mandate von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD können sich – entgegen dem Frauenstatut des Bundesverbandes – Frauen und
- 370 Männer gleichermaßen bewerben. Der Ausgang der Besetzung der Spitzenposition legt die Reihenfolge möglicher Bewerbungen von Frauen und Männer für nachfolgende Positionen fest: Auf eine mit einer Frau besetzten Position folgt eine Position, um die sich Frauen und Männer gleichwertig bewerben können, auf eine mit einem Mann besetzten Position folgt eine Position, um die sich nur Frauen bewerben können.
- 375 (2) Bei Wahlen zu Gremien von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD können im ersten Wahlgang nur dann Männer kandidieren, solange das betreffende Gremium noch mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden kann (Mindestquotierung).
- (3) Der erste Wahlgang endet, sobald eine zu vergebene Position nicht besetzt werden kann. Nach dem ersten Wahlgang folgt ein zweiter Wahlgang, für den die Beschränkungen des ersten
- 380 Wahlganges nicht gelten.
- (4) Kann ein Frauen vorbehaltenen Platz nicht besetzt werden, bleibt er frei.
- (5) Von Absatz (1) bis (3) kann abgesehen werden, wenn eine stimmberechtigte Frau dies beantragt und sich eine einfache Mehrheit der anwesenden Frauen dafür ausspricht.

385 **Paragraph 8: Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD.
- (2) Bei Unstimmigkeiten gilt die Wahlordnung des Landesverbandes Brandenburg bzw. des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen. Bei Aufstellung von Kandidat\*innen für die Kommunal-
- 390 , Landes-, Bundes- und Europawahlen sind die entsprechenden Wahlgesetze anzuwenden.
- (3) Diese Wahlordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der
- 395 Einladung verschickt werden.
- (4) Diese Wahlordnung tritt am 23.3.2006 in Kraft. Die Änderungen vom 11.12.2007 treten sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

**Finanzordnung des Kreisverbandes  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD  
vom 23.03.2006 mit Änderung vom 11.12.2007, 03.06.2019 (keine 07.08.2020)**

405	Paragraph 1	Datenschutz, Rechenschafts- und Finanzbericht
	Paragraph 2	Mitgliedsbeiträge
	Paragraph 3	Spenden und Sonderbeiträge
	Paragraph 4	Sonderbeitragskommission
	Paragraph 5	Finanzplan
410	Paragraph 6	Finanzrahmen, Rücklagen
	Paragraph 7	Unterstützung der Basisverbände

**Paragraph 1: Datenschutz, Rechenschafts- und Finanzbericht**

- (1) Die bzw. der des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Beitragskommission sind verpflichtet, das Informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder und Spender\*innen nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz zu beachten.
- (2) Die bzw. der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes nach Paragraph 1 der Landesfinanzordnung bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres.
- (3) Zu diesem Zweck legen der /die Schatzmeister\*in der Ortsverbände der bzw. dem Schatzmeister\*in des Kreisverbandes bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres ihren Jahresrechenschaftsbericht vor.
- (4) Im Rahmen der Vorstellung des Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes durch die Schatzmeister\*in bzw. den Schatzmeister hat sie bzw. er der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Situation der Finanzen des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen vorzulegen (Finanzbericht).

**Paragraph 2: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 1% vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen. Als Bemessungsgrundlage dient das "zu versteuernde Einkommen" des jeweils letzten Steuerbescheides - nach Abzug der zu zahlenden Steuern.
- (2) Bei Personen, die gemeinsam zur Steuer veranlagt werden, jedoch nicht beide Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind, dient für das Mitglied die Hälfte der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.
- (3) Mitglieder, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, können die heranzuziehende Bemessungsgröße für jedes Kind senken: nach Absatz 1 um 3.000,- EURO im Jahr, nach Absatz 2 um 1.500,- EURO im Jahr.
- (4) Mitglieder, deren durchschnittliches Einkommen zur Beitragsbemessung nach Absatz 1 bis 3 netto 500,- € im Monat unterschreitet, bezahlen einen Mindestbeitrag, der die laufenden Kosten für ein Mitglied deckt. Der Mindestbeitrag beträgt 5,- € im Monat.
- (5) Mitglieder, die auf Grund einer sozialen Härte den Mindestbeitrag nicht aufbringen können, können bei der bzw. dem Schatzmeister\*in des Kreisverbandes einen Antrag auf beitragsfreie Mitgliedschaft für das jeweils laufende und das folgende Kalenderjahr stellen. Der Antrag ist formlos zu stellen und mit geeigneten Unterlagen zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit zu versehen. Der Antrag ist vertraulich zu behandeln und wird vom Kreisvorstand entschieden.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge eines Jahres sind bis spätestens zum 01.12. des Jahres zu zahlen.
- (7) Die bzw. der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes meldet dem Landesschatzmeister des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN spätestens bis zum 5. der Monate April, Juli, Oktober und Januar für das jeweils vorangegangene Quartal die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes (aufgeschlüsselt nach Beitragsgruppen: befreit vom Beitrag; Beitragszahler\*innen) und überweist die sich daraus ergebenden Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband.

**Paragraph 3: Spenden, Sonderbeiträge und Spendenbescheinigungen**

- (1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD und seine Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden stehen jeweils dem Verband ungeteilt zu, der sie vereinnahmt hat. Näheres regelt die Landesfinanzordnung.
- (2) Mitglieder, die ein kommunales Wahlamt bekleiden, leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Kreistages, Dezernent\*innen und Amtsdirektor\*innen



- führen ihre Sonderbeiträge an den Kreisverband ab. Die Sonderbeiträge von Gemeindevertreter\*innen, Stadtverordneten und Bürgermeister\*innen stehen ihrem Ortsverband zu. Gemeindevertreter\*innen, Stadtverordnete und Bürgermeister\*innen ohne Ortsverband leisten ihre Sonderbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Sonderbeiträge orientiert sich an 25% der Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen sind bei der Bemessung der Sonderbeiträge nicht zu berücksichtigen.
- 465 (3) Nur die bzw. der Schatzmeister\*in des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD ist berechtigt, Bescheinigungen über Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auszustellen. Erforderlichenfalls wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, das jedoch zuvor eine Einweisung erhalten hat von dem/der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes oder aber der/dem Landesschatzmeister\*in. Bescheinigungen über Zuwendungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr den Personen unaufgefordert zuzusenden, die den Kreisverband oder einen Basisverband des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD mit Zuwendungen unterstützt haben.
- 470
- 475 **Paragraph 4: Finanzplan**  
(1) Die bzw. der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes stellt einen Finanzplan für das jeweils folgende Kalenderjahr auf, den die Mitgliederversammlung spätestens in ihrer letzten Sitzung eines Kalenderjahres beschließt.
- 480 **Paragraph 5: Finanzrahmen, Rücklagen**  
(1) Einnahmen, die nicht regelmäßig oder in der Höhe nicht sicher abschätzbar sind, werden als Rücklage für das laufende Kalenderjahr geführt. Diese Rücklagen stehen für Ausgaben im laufenden Kalenderjahr nicht zur Verfügung. Ausnahmen hiervon kann der Kreisvorstand beschließen.
- 485 (2) Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen errechnet sich aus den aufzulösenden internen Rücklagen des Vorjahres sowie möglichst realistischen Schätzungen der zu erwartenden Einnahmen (Beiträge, Spenden, etc.).  
(3) Bei der Aufstellung des Finanzplans nach Paragraph 4 ist die Bildung von Rücklagen für Kampagnen und Wahlen zu berücksichtigen sowie zur Unterstützung von Aktivitäten befreundeter Bürgerinitiativen und Organisationen. Über die Höhe der zu bildenden Rücklagen entscheidet der Kreisvorstand.
- 490
- Paragraph 6: Unterstützung der Ortsverbände und Arbeitsgruppen**  
(1) **Ortsverbände** und Arbeitsgruppen erhalten auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD Zuwendungen im Rahmen des Finanzplans.
- 495 (2) Zur Vorbereitung des Finanzplans für das folgende Kalenderjahr, melden der /die Schatzmeister\*in der Ortsverbände bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ihren voraussichtlichen Finanzbedarf für das folgende Jahr bei der bzw. dem /der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes an.  
(3) Die bzw. der Schatzmeister\*in des Kreisverbandes informiert den /die Schatzmeister\*in der Ortsverbände in regelmäßigen Abständen über alle für die Rechenschaftslegung, buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragen.
- 500
- Paragraph 7: Einnahmen**  
Über jede nicht-wiederkehrende Einnahme für den Kreisverband oder seine Gliederungen ist ein Beleg zu erstellen. Mitglieder, Ortsverbände, Arbeitsgruppen und Vorstand, insbesondere der/die /die Schatzmeister\*in, sind gehalten, Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen des Kreisverbandes zu machen.
- 505
- Paragraph 8: Schlussbestimmungen**  
(1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD.
- 510 (2) Diese Finanzordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.
- 515 (3) Diese Finanzordnung tritt am 23.03.2006 in Kraft. Die Änderungen vom 11.12.2007 und vom 06.08.2019 treten unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

**Geschäftsordnung des Kreisverbandes  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD  
vom 23.3.2006 mit Änderungen vom 11.12.2007 (keine 07.08.2020)**

- |     |            |  |
|-----|------------|--|
| 525 | Artikel 1  | Tagungsweise der Kreisgremien                      |
|     | Artikel 2  | Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung |
|     | Artikel 3  | Beschlussfähigkeit der Kreisgremien                |
|     | Artikel 4  | Versammlungsleitung                                |
|     | Artikel 5  | Rede- und Antragsrecht                             |
| 530 | Artikel 6  | Redeliste  |
|     | Artikel 7  | Beschlüsse   |
|     | Artikel 8  | Anträge zur Geschäftsordnung                       |
|     | Artikel 9  | Persönliche Erklärungen                            |
|     | Artikel 10 | Internet   |
| 535 | Artikel 11 | Arbeitsverträge                                    |
|     | Artikel 12 | Schlussbestimmungen                                |

Artikel 1 : Tagungsweise der Kreisgremien

- Die Tagungsweise der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion, der  
540 **Ortsverbände** und der Arbeitsgruppen sind aufeinander abzustimmen. Der Vorstand erarbeitet hierzu  
in Abstimmung mit der Kreistagsfraktion jährlich ein Tagungsschema, dass allen Mitgliedern zur  
Kenntnis gebracht werden soll. Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

Artikel 2 : Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 545 Die Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bereits mit der  
Einladung zu verschicken. Wahlen, Rücktrittsaufforderungen und Satzungsänderungen müssen ggf.  
auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht bekannt gemacht werden. Jede Tagesordnung muss  
die Punkte Anträge und Verschiedenes enthalten. Anträge sollen dem Vorstand drei Wochen vor einer  
550 KMV schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann die Nicht-Befassung von Anträgen  
beschließen.

Artikel 3 : Beschlussfähigkeit der Kreisgremien

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.  
(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
555 (3) Parallel zu einer Mitgliederversammlung beruft der Kreisvorstand auch immer eine  
Vorstandssitzung ein.

Artikel 4 : Versammlungsleitung

- (1) Sitzungen von **Ortsverbänden** werden von der **Ortsverbandssprecherin**, bzw. von dem  
560 **Ortsverbandssprecher** geleitet. Die Mitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Kreisvorstandes  
geleitet.  
(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Versammlung auch eine andere Versammlungsleitung wählen.

Artikel 5 : Rede- und Antragsrecht

- 565 In den Gremien des Kreisverbandes haben alle **Mitglieder Rederecht. Auf Antrag eines Mitgliedes  
kann auch Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, Rederecht gewährt  
werden.**

- (2) Das Rederecht ist durch den Versammlungsleiter auf einen angemessenen Zeitraum zu  
570 beschränken.

Artikel 6 : Redeliste

- Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. **Die Redeliste wird quotiert geführt. Wenn keine  
575 Frau mehr sprechen möchte, können – abweichend von den Regelungen auf Bundesebene –  
Männer aufeinanderfolgend sprechen, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit  
der anwesenden Frauen anderes beschließt.**

580

Artikel 7 : Beschlüsse

- 585 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Beschlussfassung gestellt, ist der weitest gehende zuerst zu behandeln.
- 590 (4) Die Beschlüsse von Gremien des Kreisverbandes sind schriftlich zu protokollieren.

Artikel 8 : Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Die Versammlungsleitung muss einen Geschäftsordnungsantrag auf die erste Position der Redeliste setzen. Zu dieser Rede ist eine Gegenrede zulässig. Danach wird der Antrag abgestimmt.
- 595 (3) Geschäftsordnungsanträge können
- auf Schließen der Redeliste,
  - auf Abbruch der Debatte,
  - auf Gewährung einer bestimmten Auszeit,
  - auf Übergang zum folgenden Tagesordnungspunkt,
- 600 - auf Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder
- auf Nichtbefassung
- gerichtet sein.
- (4) Beschlüsse von Anträgen auf Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 605 (5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist der weitest gehende zuerst zu behandeln.

Artikel 9: Internet

- 610 (1) Der Vorstand benennt eine Verantwortliche bzw. einen Verantwortlichen für die Pflege des Internetangebotes des Kreisverbandes.
- (2) Jeder **Ortsverband** soll im Internetangebot des Kreisverbandes eine Präsenz in eigener Verantwortung unterhalten können. Sofern **Ortsverbände** eigene Angebote im Internet bereitstellen wollen, wählen sie eigene Internet-Verantwortliche, die mit der bzw. dem Internetverantwortlichen des Kreisverbandes zusammenarbeiten sollen.

615

Artikel 10 : Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD und deren Angestellten werden vom Vorstand abgeschlossen.
- (2) Vor **finanzwirksamen Ausschreibungen** ist die bzw. der /die Schatzmeister\*in anzuhören.
- 620 (3) **Auch Praktika, Aushilfstätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden aufgrund einer Ausschreibung vergeben.**

Artikel 12 : Schlussbestimmungen

- 625 (1) Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DAHME-SPREEWALD geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 23.3.2006 in Kraft. **Die Änderungen vom 11.12.2007 treten**
- 630 **unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.**